



Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben der Gerty-Strohm-Stiftung, Frankfurt am Main

Renaturierung des Bleichenbachs in Gedern und
Ortenberg

Stand: 24. Februar 2025

Vorhaben der Gerty-Strohm-Stiftung, Frankfurt am Main

Renaturierung des Bleichenbachs in Gedern und Ortenberg

Die Gerty-Strohm-Stiftung, Frankfurt am Main, hat einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) für die Renaturierung des Bleichenbachs in Gedern und Ortenberg gestellt.

Es ist beabsichtigt zwei Gewässerabschnitte des Bleichenbachs von Gewässer-km 10,0 bis 10,25 oberhalb von Bergheim und von Gewässer-km 17,7 bis 19,8 zwischen Gelnhaar und Wenings naturnah umzugestalten. Der Bleichenbach soll in sein ursprüngliches Gewässerbett zurückverlegt werden. Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung wird die Gewässerstrukturgüte des Bleichenbachs verbessert und die Durchgängigkeit hergestellt.

Durch diese Maßnahmen entstehen neue wertvolle Fließgewässerhabitate. Insgesamt führt die Maßnahme hinsichtlich der Ziele der EU-WRRL zu einer Verbesserung der ökologischen Rahmenbedingungen, trägt zur Erhaltung des natürlichen Erscheinungsbildes des Gewässers und der Funktion des Gewässers und seiner Aue bei.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen. Beim naturnahen Ausbau von Bächen/Flüssen ist dies nur dann der Fall, wenn die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine derartigen besonderen örtlichen Gegebenheiten eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 41.2-79 i 02.02/1-2022/5

Frankfurt am Main, 24. Februar 2025